



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

- Dezernate 21 -

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: AR'in Kleyer/ORR'in Axler
angelika.kleyer@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2209
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen
15-39.11.03 -2-

27. März 2006

nachrichtlich:

Ministerium für
Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten

Runderlass vom 17. Februar 2005, Az.: 15 - 39.11.03 -3-

Anlagen: - 3 -

Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) hat im Bewusstsein der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland am 18. November 2005 im schriftlichen Umlaufverfahren mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Ergänzung ihres Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004 (vgl. Anlage 1) und auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 24. Juni 2005 (vgl. Anlage 2) den als Anlage 3 beigefügten Beschluss zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten (Herkunftsgebiet) gefasst.

Danach sind im Rahmen des Aufnahmeverfahrens folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

1/12

1. **Altfälle** (Aufnahmezusage eines Landes wurde bereits vor dem 01. Januar 2005 zugestellt);
2. **Erteiltfälle** (Aufnahmezusage eines Landes wurde vor dem 01. Januar 2005 bereits erteilt, aber noch nicht zugestellt);
3. **Übergangsfälle I** (vor dem 01. Juli 2001 gestellte Anträge auf Erteilung einer Aufnahmezusage, ohne dass eine solche vor dem 01. Januar 2005 erteilt worden ist);
4. **Übergangsfälle II** (nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 01. Januar 2005 gestellte Anträge auf Erteilung einer Aufnahmezusage, ohne dass eine solche vor dem 01. Januar 2005 erteilt worden ist);
5. **Neufälle** (ab dem 01. Oktober 2005 neu gestellte Anträge auf Erteilung einer Aufnahmezusage).

Während die Zuständigkeit für die Erteilung der Aufnahmezusagen in den Fallgruppen 1. – 3. (Alt-, Erteilt- und Übergangsfälle I) weiterhin bei den Ländern liegt (zuständig in NRW: Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Unna-Massen), soll die Zuständigkeit zur Erteilung der Aufnahmezusage in den Fallgruppen 4. und 5. (Übergangsfälle II und Neufälle) - vorbehaltlich einer Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) – auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übergehen.

Diese Ausführungen vorangestellt ordne ich auf der Grundlage des Umlaufbeschlusses vom 18. November 2005 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und in Abstimmung mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI NRW) gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Aufenthaltsgesetz rückwirkend zum 01. Oktober 2005 Folgendes an:

I. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Anordnung über die Gewährung eines Aufenthaltsrechts für jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten (Herkunftsgebiet) erstreckt sich auf die Fallgruppen, in denen

1. vor dem 01. Januar 2005 eine Aufnahmezusage bereits zugestellt worden ist (Altfälle);
2. vor dem 01. Januar 2005 eine Aufnahmezusage erteilt, aber noch nicht zugestellt worden ist (Erteiltfälle);
3. vor dem 01. Juli 2001 ein Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt und eine Aufnahmezusage vor dem 01. Januar 2005 nicht erteilt worden ist (Übergangsfälle I);
4. vor dem 01. Januar 2005 bei einer Auslandsvertretung Anträge jüdischer Zuwanderer auf Erteilung einer Aufnahmezusage für die nachträgliche Einbeziehung selbst nicht aufnahmeberechtigter Familienmitglieder eingegangen sind. Voraussetzung ist hierbei, dass die jüdischen Zuwanderer von ihrer vor dem 01. Januar 2005 zugestellten und bis zur Erteilung der für die Familienangehörigen beantragten Aufnahmezusage noch wirksamen eigenen Aufnahmezusage keinen Gebrauch gemacht haben.

II. Aufnahmevoraussetzungen

1. Die jüdischen Zuwanderer und ihre Familienangehörigen müssen Staatsangehörige eines Staates im Herkunftsgebiet oder spätestens seit dem 01. Januar 2005 staatenlose Personen mit Wohnsitz im Herkunftsgebiet sein und dürfen zuvor nicht bereits in einen Drittstaat übergesiedelt sein.

Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen,

- a) die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen und
- b) sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft bekennen.

2. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige,
 - a) die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder die es aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
 - b) die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder
 - c) bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben sowie in den Fällen des § 54 Nr. 5a Aufenthaltsgesetz.

III. Verfahrensregelungen

1. Die von den deutschen Auslandsvertretungen bis zum 31. Dezember 2004 zugestellten Aufnahmezusagen der Länder bleiben nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wirksam. Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

Die Aufnahmezusage berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme.

Die Aufnahmezusage für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder erlischt, wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.

2. Die Aufnahmezusage wird widerrufen oder zurückgenommen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder ein Versagungsgrund (s. o., Ziff. II. 2) vorliegt.
3. Zum Zweck der Einreise wird den jüdischen Zuwanderern und ihren gemeinsam mit ihnen aufzunehmenden Familienangehörigen ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt, in das Auflagen aus der Aufnahmezusage zu übernehmen sind. Die Zustimmung nach § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt.
4. Personen, denen aufgrund einer Aufnahmezusage vor dem 01. Januar 2005 ein Visum erteilt wurde und die noch keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, erhalten eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz.
5. Die dem Geschäftsbereich des MGFFI angehörende Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Unna-Massen bearbeitet die Anträge der Fallgruppen I. 3 (s.o., Übergangsfälle I) und I. 4 (s.o., Anträge auf nachträgliche Einbeziehung selbst nicht aufnahmeberechtigter Familienangehöriger) bevorzugt, erteilt ggf. die Aufnahmezusage und leitet diese zusammen mit den Auflagen für das Visum über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der jeweiligen Auslandsvertretung zu. Die Antragsteller sind von dort unverzüglich über die Zusage zu informieren.

In den Übergangsfällen I wird eine abgelaufene Aufnahmezusage nicht erneuert.

IV. Verfahren zur Quotenfeststellung:

1. Ein Quotenausgleich findet nicht statt.
2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überarbeitet mit Wirkung vom 01. Januar 2005 seine Statistiken und weist neben den Aufnahmeanträgen

auch die Zahl der erteilten Aufnahmezusagen und der Einreisen quotal aus. Erledigungen erteilter Aufnahmezusagen durch Tod, Antragsrücknahme, Fristablauf o.ä. werden gesondert erfasst.

V. Aufenthaltsrechtliche Behandlung:

1. Aufenthaltstitel

- a) Ab dem 01. Januar 2005 aufgenommene jüdische Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz.
- b) Ab dem 01. Januar 2005 aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, erhalten ab dem 01. Oktober 2005 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst auf ein Jahr befristet und dann jeweils um zwei Jahre verlängert. Eine Niederlassungserlaubnis kann den Familienangehörigen nur nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Dies gilt auch für wiedereinreisende Personen nach V. 4a).

Die den Familienangehörigen vor dem Erlass dieser Anordnung aufgrund des Erlasses des IM NRW vom 17. Februar 2005, Az.: 15-39.11.03 -3-, gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz erteilten Niederlassungserlaubnisse behalten aus Gründen des Vertrauensschutzes ihre Gültigkeit.

2. Wohnsitzbeschränkende Auflagen

a) Länderübergreifender Wohnsitzwechsel

- aa) Die Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis wird mit der wohnsitzbeschränkenden Auflage "Wohnsitznahme in Nordrhein-Westfalen" versehen, soweit und solange Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch

Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz¹ bezogen werden. Die Auflage wird aufgehoben, wenn eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

- bb) Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnsitzwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts bzw. der landesintern zuständigen Stelle.² Bei einer Verweigerung der Zustimmung hat die Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. die landesintern zuständige Stelle im Hinblick auf das von der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes zu tragende Prozessrisiko dieser alle Gründe für ihre Entscheidung mitzuteilen. Die Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. die landesintern zuständige Stelle darf die Zustimmung zur Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage nicht allein unter Hinweis darauf, dass der Zweck des Wohnsitzwechsels auch an einem anderen Ort erreicht werden kann, verweigern.
- cc) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt am neuen Wohnort voraussichtlich dauerhaft ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist (vgl. § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz). Dabei gilt die am Zuzugsort übliche Berechnungsweise des für die Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Einkommens. Die Zustimmung ist auch zu erteilen, wenn das für die Sicherung des Lebensunterhaltes erforderliche Einkommen um bis zu 10 % unterschritten wird.
- dd) Darüber hinaus ist die Zustimmung – unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts – zu erteilen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

¹ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur bis Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

² Entsprechende Ersuchen auswärtiger Stellen um Zustimmung sind in NRW an die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge, Wellersbergplatz 1 in 59427 Unna zu richten. Diese entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde.

- Der Umzug dient der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen dem jüdischen Zuwanderer und seinem Ehegatten sowie zwischen Eltern und ihren minderjährigen le- digen Kindern, sofern die Familienangehörigen über eine Auf- enthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz verfü- gen. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der zuzie- hende Ehegatte oder Elternteil im Falle des Umzugs seine Er- werbstätigkeit aufgeben müsste, es sei denn, der Lebensun- terhalt wird auch für den zuziehenden Ehegatten durch den Ehegatten, zu dem zugezogen wird, gesichert.
- Der Umzug dient der Sicherstellung der benötigten Pflege von Betroffenen, die wegen ihres Alters oder wegen ihrer Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, durch die Verwandten am Zuzugsort, oder weil nur dort eine angemessene medizini- sche Behandlung möglich ist.
- Die Betroffenen sind selbst unabdingbar für die Pflege eines nahen Angehörigen, der über einen Aufenthaltstitel verfügt und im Zuzugsort lebt.

ee) Die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes darf die wohnsitzbeschränkende Auflage erst dann streichen oder ändern, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. der landesintern zuständigen Stelle vorliegt.

ff) Wurde eine wohnsitzbeschränkende Auflage ohne die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. der landesintern zuständigen Stelle gestrichen oder geändert und tritt innerhalb von sechs Monaten am Zu- zugsort Bedürftigkeit nach Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ein, so ist die Wohnsitznahme erneut durch Auflage auf das Land des vorherigen Wohnortes zu beschränken, es sei denn, es lä- gen die unter 2. a) dd) genannten Gründe vor.

b) Landesinterner Wohnsitzwechsel

In der Erstberatung wird die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Unna-Massen die jüdischen Zuwanderer und ihre Familienangehörigen ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein Umzug innerhalb Nordrhein-Westfalens für die Dauer von zwei Jahren nach Einreise bei Bezug von Sozialleistungen und Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen nur mit Zustimmung der Landesstelle im Rahmen des Umverteilungsverfahrens erfolgen darf, da ansonsten die zuständige Ausländerbehörde durch Auflage den Wohnsitz auf das Gemeindegebiet beschränken wird.

Besonderen humanitären Aspekten wird bereits im Rahmen der Zuweisung bzw. einer Umverteilung Rechnung getragen. Wird gleichwohl ein Umzug ohne Umverteilung angestrebt / durchgeführt, wird die zuständige Ausländerbehörde nach Hinweis durch die Landesstelle den Aufenthalt im konkreten Einzelfall für zwei Jahre auf das Gemeindegebiet beschränken. Die Beschränkung endet grundsätzlich mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

3. Passpflicht

Hinsichtlich der Erfüllung der Passpflicht gelten die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (§ 3 Aufenthaltsgesetz, §§ 2 ff. Aufenthaltsverordnung).

Bei jüdischen Zuwanderern und ihren Familien, die vor dem 01.01.2005 aufgenommen wurden und denen nach den damals geltenden Erlassregelungen ein Reisedokument nach § 15 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DV AuslG) ausgestellt wurde, erscheint es aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht zumutbar, nunmehr die Vorlage eines Nationalpasses zu verlangen. Von daher bestehen in diesen Fällen keine Bedenken gegen die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gemäß §§ 5 ff Aufenthaltsverordnung.

Flüchtlingsausweise werden nicht erteilt.

4. Verfahren bei Erlöschen des Aufenthaltstitels

- a) Jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen, die in Deutschland aufgenommen wurden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Ausländergesetz bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz **vor dem 01. Januar 2006** erloschen ist, wird **bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni 2007** zum Zweck der Wiedereinreise von der Auslandsvertretung ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt. Das Visum ist mit der Auflage „Wohnsitznahme in <Land des letzten rechtmäßigen Aufenthalts>“ zu versehen. Die Zustimmung gemäß § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt. Die unter Ziffer II. 2. dieser Anordnung getroffene Regelung findet Anwendung. Die Neuausstellung eines Titels erfolgt ebenfalls in den Fällen, in denen die betreffenden Personen trotz erloschenem Aufenthaltstitel bis zum 31. Dezember 2005 nach Deutschland einreisen konnten.
- b) Bei Personen, die ab dem 01. Januar 2005 aufgenommen wurden oder werden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz erloscht, besteht keine Möglichkeit, nach den Beschlüssen zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen wieder in das Bundesgebiet einzureisen. Einreisemöglichkeiten bestehen hier nur nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, z. B. im Rahmen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs oder zum Studium.

VI. Einreise außerhalb des geregelten Verfahrens

Die Länder nehmen außerhalb des durch Umlaufbeschluss der Innenministerkonferenz vom 29. Dezember 2004 und des durch Umlaufbeschluss vom 18. November 2005 geregelten Verfahrens keine jüdischen Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion auf.

Der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 14. Mai 1993 – Aufnahme außerhalb des geregelten Verfahrens eingereister jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen in besonderen Härtefällen - ist mit Wirkung vom 01. Januar 2005 gegenstandslos.

VII. Geltung der Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes.

VIII. Ergänzender Hinweis zur Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen in den Übergangsfällen II und in Neufällen

Vorbehaltlich einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes führt das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** für Personen, die nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 01. Januar 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben und denen eine Aufnahmezusage vor dem 01. Januar 2005 nicht erteilt worden ist (**Übergangsfälle II**), sowie für Personen, die seit dem 01. Oktober 2005 Anträge auf Aufnahme neu gestellt haben (**Neufälle**) das **Aufnahmeverfahren in eigener Zuständigkeit** durch und erteilt ab 01. Juli 2006 unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Länder und Kommunen sowie der jüdischen Gemeinden die Aufnahmezusagen.

Die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Unna-Massen gibt in den Übergangsfällen II die auf sie verteilten Anträge an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Bearbeitung ab.

Nähere Einzelheiten zu den für die Übergangsfälle II und Neufälle geltenden Aufnahmevoraussetzungen und dem diesbezüglichen Aufnahmeverfahren bitte ich dem als Anlage 3 beigefügten IMK - Umlaufbeschluss vom 18. November 2005 (siehe hier insbes. Teil 1) zu entnehmen.

IX. Aufhebung von Erlassen:

Die Runderlasse des IM NRW vom 08. März 1991, 29. April 1991, 10. Juli 1991, 16. August 1991, 14. November 1991, 01. April 1992, 14. August 1992, 27. Juli 1993, 17. August 1993, 12. Dezember 1996, Az. jeweils: I B 5/44.11; 14. Juli 2000, Az.: I B 3/44.11; 18. Februar 2002, Az.: 14.3./44.11; 24. März 2004, Az.: 15/44.11; 29. Dezember 2004, 17. Februar 2005, Az. jeweils: 15-39.11.03 -3- werden hiermit aufgehoben.

Ich bitte die Bezirksregierungen um Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag


(Block)

Anlage 1

**Ständige Konferenz
der Innenminister und -senatoren der Länder**
- Geschäftsstelle -

Geschäftsstelle der
Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
Bundesrat, 11055 Berlin

Berlin, 30.12.2004

An die
Innenministerien und -senatsverwaltungen
der Länder

An das
Bundesministerium des Innern

Geschäftsstelle:
Bundesrat
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
Telefon: 01888 91 00 -
162 (GSt), 150,
160, 161 oder 0
Telefax: 01888 91 00 - 158
E-Mail: Mail-IMK@bundesrat.de

Mailversand nach Verteiler III

Aktenzeichen: IV E 3.10

nachrichtlich:

MPK-Geschäftsstelle

Betr.: Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

**Bezug: Umlaufbeschlussvorschlag des IMK-Vorsitzenden vom 22.12.04/
Schreiben IM SN vom 29.12.04 (Anlage 1)
Schreiben BMI vom 29.12.04 (Anlage 2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o.g. Umlaufbeschlussvorschlag des IMK-Vorsitzenden ist seitens aller Länder zugestimmt worden. Auch das Bundesministerium des Innern hat sein Einvernehmen zu den entsprechenden Anordnungen gemäß § 23 Aufenthaltsgesetz erteilt. Damit ist der Beschluss in der nachstehenden Fassung zustande gekommen.

Die Anregung von Minister Dr. de Maizière, Ziffer III Satz 2 des Beschlussvorschlages zu streichen (siehe Anlage 1), wird nach Rücksprache des Vorsitzlandes mit Sachsen im Beschluss nicht aufgegriffen. Es wird jedoch festgehalten, dass Sachsen zu Ziffer III Satz 2 des Beschlusses darauf hinweist, dass die Einzelheiten der statistischen Erfassung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch einer Abstimmung bedürfen.

Weiterhin wird auf eine Bitte von StS Diwell hingewiesen, dem Bundesministerium des Innern einen Abdruck der jeweiligen Anordnung der Länder zu übersenden (siehe Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
i.V. Braß

Umlaufbeschluss
der Innenministerkonferenz
vom 29.12.2004

Betr.: Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion – mit Ausnahme der baltischen Staaten

Az.: IV E 3.10

Die Innenministerkonferenz hat am 29. Dezember 2004 im Umlaufverfahren folgenden nicht zur Veröffentlichung freigegebenen Beschluss gefasst:

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) fasst im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur Klärung der Rechtslage nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 im Interesse der betroffenen jüdischen Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen nach § 23 Aufenthaltsgesetz im schriftlichen Umlaufverfahren mit Wirkung vom 1. Januar 2005 folgenden Beschluss zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten (Herkunftsgebiet), denen eine Aufnahmezusage eines Landes vor dem 1. Januar 2005 zugestellt worden ist (Altfallregelung). Eine Regelung für die Personen, denen eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht zugestellt worden ist, erfolgt in einem gesonderten Beschluss, der kurzfristig herbeigeführt werden soll.

I. Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen ab dem 1. Januar 2005, denen eine Aufnahmezusage eines Landes vor dem 1. Januar 2005 zugestellt worden ist

1. Die jüdischen Zuwanderer und ihre Familienangehörigen müssen Staatsangehörige eines Staates im Herkunftsgebiet oder spätestens seit dem 1. Januar 2005 staatenlose Personen mit Wohnsitz im Herkunftsgebiet sein und dürfen zuvor nicht bereits in einen Drittstaat übersiedelt sein.

Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen,

- 1.1. die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen und
- 1.2 sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft bekennen.

2. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige, die
 - in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
 - wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder
 - bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen.
3. Die aufgenommenen ~~jüdischen~~ Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz. Aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes.

II. Verfahrens- und Übergangsregelungen

1. Die von den deutschen Auslandsvertretungen bis zum 31. Dezember 2004 zugestellten Aufnahmezusagen der Länder bleiben nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wirksam. Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

Die Aufnahmezusage erlischt für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder, wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.

2. Die Aufnahmezusage wird widerrufen oder zurückgenommen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder ein Versagungsgrund (I. 2) vorliegt.

3. Zum Zweck der Einreise wird den jüdischen Zuwanderern und ihren gemeinsam mit ihnen aufzunehmenden Familienangehörigen ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt, in das Auflagen aus der Aufnahmezusage zu übernehmen sind. Die Zustimmung nach § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt.
4. Die Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz¹ mit der Auflage versehen: Wohnsitznahme in <Land/Gemeinde>. Die Auflage wird aufgehoben, wenn eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Besteht die konkrete Zusage für die Aufnahme einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit in einem anderen Bundesland oder liegt im Einzelfall eine besondere Härte vor, kann die Wohnsitzauflage im Einvernehmen mit der aufnehmenden Ausländerbehörde und nach Zustimmung des abgebenden und aufnehmenden Landes geändert oder aufgehoben werden.

5. Personen, denen vor dem 1. Januar 2005 aufgrund einer Aufnahmezusage ein Visum erteilt wurde, die aber noch nicht eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, erhalten eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz.

III. Verfahren zur Quotenfeststellung und -korrektur

Im Falle eines länderübergreifenden Umzugs nach II. 4 Satz 3 2. Alt. innerhalb von drei Jahren nach Einreise nimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Quotenausgleich vor.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überarbeitet mit Wirkung vom 1. Januar 2005 seine Statistiken und weist neben den Aufnahmeanträgen auch die Zahl der erteilten Aufnahmezusagen und der Einreisen quotaal aus. Erledigungen erteilter Aufnahmezusagen durch Tod, Antragsrücknahme, Fristablauf o.ä. werden gesondert erfasst.

¹ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur bis Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 178. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 24. Juni in Stuttgart

28. Aufnahme jüdischer Emigranten (Kontingentflüchtlinge)

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz beschließt die beigefügten Eckpunkte (*freigegeben*) für die Neuregelung eines Verfahrens zur Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten.
2. Die Innenministerkonferenz bittet den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein federführend mit dem Bundesminister des Innern unter Beteiligung des Zentralrats der Juden und der Union der Progressiven Juden mit Wirkung vom 1. Juli 2006 zeitnah einen (Umlauf-)Beschluss herbeizuführen zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten (Herkunftsgebiet), denen eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht zugestellt worden ist.

Eckpunkte für die Neuregelung eines Verfahrens zur Aufnahme jüdischer Emigranten (Kontingentflüchtlinge)

1. Die neue Regelung wird im Bewusstsein der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland getroffen. Dies leitet das Ermessen staatlichen Handelns.
2. Eine grundsätzliche Aufnahmevoraussetzung ist die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes. Von den Zuwanderern muss erwartet werden können, dass sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht dauerhaft auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind. Dabei soll die Familienzusammenführung ermöglicht werden. Eine Prognose hinsichtlich dieser Erwartung wird für die Erstantragstellerin/den Erstantragsteller abgegeben, bezieht aber auch das familiäre Umfeld ein (Beispiel: Ältere, nicht mehr erwerbsfähige Erstantragstellerin mit jungen Miteinreisenden, die alle Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt haben). Kriterien für diese Prognosestellung sind in einem Beirat zu entwickeln, in dem Vertreter der Länder, des Bundes, des Zentralrates der Juden in Deutschland, der Union der progressiven Juden und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) das Verfahren vorbereiten, begleiten und überprüfen.
3. Das Aufnahmeverfahren liegt in der Hand des BMI/BAMF als bundesweitem Kompetenzzentrum für Migration und Integration. Das BAMF erteilt die Aufnahmebescheide. Die Prognose hinsichtlich der Erwartung der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt zunächst nach einer Selbstauskunft der Zuwanderungswilligen, mit der abgefragt wird, welche Ausbildung, beruflichen Pläne, Deutschkenntnisse usw. vorliegen. Anhand der vom Beirat entwickelten Kriterien kann das BAMF eine Aufnahmezusage verweigern. Ggf. notwendige Rechtsänderungen werden mit Wirkung zum 1. Juli 2006 vorgenommen.
4. Bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird auf die Aufnahmevoraussetzungen nach Nr. 2 und Nr. 3 verzichtet.

...

5. Als weitere Aufnahmevoraussetzung müssen die Zuwanderungswilligen über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A 1) verfügen. Dabei können Härtefälle, die ein Absehen von diesem Erfordernis möglich machen, geltend gemacht werden. Es wird angestrebt, die Kapazitäten für Sprachkurse vor Ort zu erweitern, bzw. den Zugang für jüdische Zuwanderungswillige zu erleichtern. Einzelheiten, auch zur Finanzierung, bleiben einer gesonderten Absprache vorbehalten.
6. Weitere Aufnahmevoraussetzung ist der Nachweis der Zuwanderungswilligen, dass die Möglichkeit zu einer Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet besteht. Der Nachweis erfolgt durch gutachterliche Stellungnahme der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Frankfurt. Die Union der Progressiven Juden wird in dieses Verfahren eingebunden und kann im Rahmen dieses Verfahrens eine gutachterliche Stellungnahme abgeben.
7. Gemeinsam aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (nicht Niederlassungserlaubnis).
8. Soweit bis zum 31.12.2004 ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Einreise und 90 Tage Aufenthalt (in Form eines Sichtvermerks) gestellt und eine Aufnahmezusage bis zu diesem Zeitpunkt nicht erteilt wurde (Übergangsfälle), wird bei Personen, die vor dem 1. Juli 2001 ihren Antrag gestellt haben, von den hier beschlossenen neuen Aufnahmevoraussetzungen abgesehen.
9. Bei Personen, die nach dem 30. Juni 2001 ihren Antrag gestellt haben, kann bei Geltendmachung eines Härtefalls (insbesondere bei Fällen der Familienzusammenführung) durch den Antragsteller ebenfalls vom Vorliegen der neuen, hier beschlossenen Aufnahmevoraussetzungen abgesehen werden.
10. Die Übergangsfälle werden bevorzugt bearbeitet.
11. Das Verfahren soll zum 01. Juli 2006 in Kraft treten. Anträge von Zuwanderungswilligen können nach der Abstimmung eines Umlaufbeschlusses gestellt werden.

**Ständige Konferenz
der Innenminister und -senatoren der Länder
- Geschäftsstelle -**

Geschäftsstelle der
Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
Bundesrat, 11055 Berlin

Berlin, 18.11.2005

An die
Innenministerien und -senatsverwaltungen
der Länder

An das
Bundesministerium des Innern

Geschäftsstelle:
Bundesrat
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
Telefon: 01888 91 00 -
162 (GSt), 150,
160, 161 oder 0
Telefax: 01888 91 00 - 158
E-Mail: Mail-IMK@bundesrat.de

Aktenzeichen: IV E 3.10

Mailversand nach Verteiler III

**Betr.: Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion – mit Ausnahme
der baltischen Staaten**

Bezug: Schreiben des IMK-Vorsitzenden vom 15. November 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezugsschreiben übermittelten Beschlussvorschlag sind innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen eingegangen, sodass der Umlaufbeschluss in der beigefügten Fassung zustande gekommen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Raderschall

Umlaufbeschluss
der Innenministerkonferenz
vom 18.11.2005

Betr.: Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion – mit Ausnahme der baltischen Staaten

Az.: : IV E 3.10

Die Innenministerkonferenz hat am 18. November 2005 im Umlaufverfahren folgenden zur Veröffentlichung freigegebenen Beschluss gefasst:

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) fasst im Bewusstsein der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland im schriftlichen Umlaufverfahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Ergänzung ihres Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004 und auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 24. Juni 2005 folgenden Beschluss zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten (Herkunftsgebiet).

Teil 1 Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen ab dem 1. Oktober 2005, die nach dem 30. Juni 2001 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben und denen eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht zugestellt worden ist (Übergangsfälle II und Neufälle)

I Aufnahmevoraussetzungen

1. Die jüdischen Zuwanderer und ihre Familienangehörigen müssen Staatsangehörige eines Staates im Herkunftsgebiet oder spätestens seit dem 1. Januar 2005 staatenlose Personen mit Wohnsitz im Herkunftsgebiet sein und dürfen zuvor nicht bereits in einen Drittstaat übersiedelt sein.
2. Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen,
 1. die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen,

2. von denen erwartet werden kann, dass sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht dauerhaft auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind (eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts), Dabei soll die Familienzusammenführung ermöglicht werden. Eine Prognose hinsichtlich dieser Erwartung wird für den selbst aufnahmeberechtigten Antragsteller abgegeben, bezieht aber auch das familiäre Umfeld ein. Die Prognose hinsichtlich der Erwartung der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt zunächst nach einer Selbstauskunft der Zuwanderungswilligen, mit der abgefragt wird, welche Ausbildung, beruflichen Pläne, Deutschkenntnisse usw., vorliegen.
 3. die über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A 1) verfügen, Dabei können Härtefälle, die ein Absehen von diesem Erfordernis möglich machen, geltend gemacht werden.¹
 4. sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft bekennen und
 5. den Nachweis erbringen, dass die Möglichkeit zu einer Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet besteht.
Der Nachweis erfolgt durch gutachterliche Stellungnahme der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Frankfurt. Die Union der Progressiven Juden wird in dieses Verfahren eingebunden und kann im Rahmen dieses Verfahrens eine Stellungnahme abgeben.
3. Bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird auf die Aufnahmevoraussetzungen nach 2. Nr. 2 und 3 verzichtet.
 4. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die mit dem Aufnahmeberechtigten in familiärer Lebensgemeinschaft leben und selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen, können nur gemeinsam mit diesem aufgenommen werden. Die Ehe muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren bestehen. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder müssen ebenfalls über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A 1) verfügen. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann von einem Nachweis der Grundkenntnisse abgesehen werden, sofern keine wesentlichen Integrationsprobleme zu erwarten sind. Die Aufnahmezusage erfolgt unter der Bedingung, dass die Einreise vor Vollendung des 15. Lebensjahres tatsächlich erfolgt.

¹ Es wird angestrebt, die Kapazitäten für Sprachkurse vor Ort zu erweitern, bzw. den Zugang für jüdische Zuwanderungswillige zu erleichtern. Einzelheiten, auch zur Finanzierung, bleiben einer gesonderten Absprache vorbehalten.

5. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige,
 - die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
 - die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder
 - bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben sowie in den Fällen des § 54 Nr. 5a Aufenthaltsgesetz.

6. Bei Personen, die nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 1. Januar 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben (Übergangsfälle II), kann in Härtefällen (insbesondere bei Fällen der Familienzusammenführung) vom Vorliegen der Voraussetzungen nach I. 2 Nr. 2 und 3 sowie von Grundkenntnissen nach I. 4 abgesehen werden.

II. Verfahrensregelungen

1. Vorbehaltlich einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die ab dem 1. Oktober 2005 neu gestellten Anträge auf Aufnahme (Neufälle) sowie für die Anträge von Personen, die nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 1. Januar 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben (Übergangsfälle II), in eigener Zuständigkeit das Aufnahmeverfahren durch und erteilt ab 1. Juli 2006 unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Länder und Kommunen sowie der jüdischen Gemeinden die Aufnahmezusagen. Das Bundesamt beachtet dabei den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 24. Juni 2005, diesen Umlaufbeschluss sowie die vom Beirat nach II. 10 erarbeiteten Kriterien und lehnt bei Nichtvorliegen der Aufnahmevoraussetzungen die Erteilung einer Aufnahmezusage ab.

2. Die Länder geben in Übergangsfällen II die auf sie verteilten Anträge an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Bearbeitung ab. Die Anträge werden vorrangig bearbeitet. Soweit nicht bis zum 30. Juni 2007 der Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen mit Ausnahme des Nachweises nach I. 2. Nr. 5 erbracht bzw. ein Härtefall geltend gemacht wird, gilt ein Härtefall als nicht gegeben und der Antrag als zurückgenommen.

3. Aufnahmezusagen für Personen, die in Übergangsfällen II einen Antrag gestellt haben, werden mit der Auflage „Wohnsitznahme in <abgebendes Land nach II. 2>“ versehen. Aufnahmezusagen für Personen, die einen Antrag ab dem 1. Oktober 2005 stellen, werden mit der Auflage „Wohnsitznahme in <Land gemäß quotenmäßiger Verteilung>“ versehen. Landesinterne Verteilungsregelungen bleiben unberührt. Sind diese gegeben, ist die Auflage zu ergänzen um den Zusatz: „nach Maßgabe einer landesinternen Verteilungsentscheidung dieses Bundeslandes“.
4. Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes (nachgewiesene längere Krankheit des selbst aufnahmeberechtigten Antragstellers, seines Ehegatten oder eines nahen Verwandten, außergewöhnliche Probleme bei der Passausstellung durch die örtlichen Behörden, kurze Überschreitung wegen Beendigung des Wehrdienstes, Studiums o.ä. des Antragstellers, seines Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindes) möglich. Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes oder des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen.
5. Die Aufnahmezusage berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme. Bei Erlöschen oder Widerruf des Aufenthaltstitels ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Titel, die aufgrund der Abschlussregelung in Teil 2 II. 4 erteilt wurden.
6. Die Aufnahmezusage erlischt für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder nach I. 4 , wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.
7. Wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach I. 2 Nr. 2 oder 3 oder von Grundkenntnissen nach I. 4 abgelehnt, wird das Verfahren nur unter den Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes wieder aufgenommen. Bei einer Ablehnung aufgrund fehlender Voraussetzung nach I. 2 Nr. 1 besteht nicht die Möglichkeit, erneut einen Antrag zu stellen.
8. Die Aufnahmezusage wird widerrufen oder zurückgenommen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder ein Versagungsgrund nach I. 5 vorliegt.

9. Zum Zweck der Einreise wird den jüdischen Zuwanderern und ihren gemeinsam mit ihnen aufzunehmenden Familienangehörigen ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt, in das die Auflagen aus der Aufnahmezusage zu übernehmen sind. Die Zustimmung gemäß § 32 Aufenthaltungsverordnung gilt als erteilt.

10. Die Innenminister und -senatoren bitten den Bundesminister des Innern, die erforderlichen Rechtsänderungen mit Wirkung vom 1. Juli 2006 zu veranlassen. Sie bitten den Bundesminister des Innern weiter, unter seinem Vorsitz einen Beirat einzurichten, dem Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der Länder sowie des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Union der Progressiven Juden angehören sollen, sowie um möglichst baldige Einladung zur konstituierenden Sitzung, in der sich der Beirat eine Geschäftsordnung gibt. Aufgabe dieses Beirats sind die Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung des Aufnahmeverfahrens unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Länder und Kommunen sowie der jüdischen Gemeinden und die Entwicklung insbesondere von Kriterien für die Prognosestellung nach I. 2 Nr. 2 sowie für die Härtefallentscheidungen nach I. 2 Nr. 3 und I. 6 sowie die fachliche Beratung.

III. Verfahren zur Quotenfeststellung

1. Für die Verteilung der Personen, die ab dem 1. Juli 2006 mit einer aufgrund eines ab dem 1. Oktober 2005 gestellten Antrags erteilten Aufnahmezusage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einreisen können (Neufälle), gilt der jeweils für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Im Rahmen dieses Schlüssels sollen Verteilungswünsche berücksichtigt werden.

2. Um den Ländern Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen die vorrangige Bearbeitung von Übergangsfällen I (Teil 2 II. 2) und die bevorzugte Aufnahme von Personen, die aufgrund von Aufnahmeanträgen der Übergangsfälle I und II einreisen können, zu ermöglichen, beginnt für diese Länder die Verteilung nach III. 1 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Umlaufbeschlusses. Das dadurch entstandene Aufnahmeminus wird in den nachfolgenden Jahren ausgeglichen. Die Aufnahme abgestimmter Einzelfälle (z. B. Härtefälle) bleibt diesen Ländern unbenommen. Diese werden auf die Aufnahmeverpflichtung nach Satz 2 angerechnet. Bestehen in einem der genannten Länder innerhalb des Dreijahreszeitraums zusätzliche Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten, kann die Verteilung nach III.1 auf das jeweilige Land in Abstimmung mit diesem bereits innerhalb dieses Zeitraums beginnen.

3. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weist für Personen, die vor dem 1. Januar 2005 einen Aufnahmeantrag gestellt haben, in seiner Statistik die Erteilung von Aufnahmezusagen durch die Länder und durch das Bundesamt und die jeweiligen nachfolgenden Einreisen in die Länder getrennt aus. Ein Quotenausgleich findet nicht statt.

Teil 2 Änderung des Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004 und Übergangs- und Abschlussregelungen

I. Änderung des Umlaufbeschlusses der IMK vom 29. Dezember 2004

1. I.2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige,
 - die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
 - die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder
 - bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben sowie in den Fällen des § 54 Nr. 5a Aufenthaltsgesetz.“
2. I. 3 und 4 werden gestrichen.
3. II. 1 erhält folgende Fassung
 - „1. Die von den deutschen Auslandsvertretungen bis zum 31. Dezember 2004 zugestellten Aufnahmezusagen der Länder bleiben nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wirksam. Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

Die Aufnahmezusage berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme.

Die Aufnahmezusage erlischt für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder, wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.“

4. II. 4 wird gestrichen.

5. III erhält folgende Fassung:

„III. Verfahren zur Quotenfeststellung

1. Ein Quotenausgleich findet nicht statt.

2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überarbeitet mit Wirkung vom 1. Januar 2005 seine Statistiken und weist neben den Aufnahmeanträgen auch die Zahl der erteilten Aufnahmezusagen und der Einreisen quotaal aus. Erledigungen erteilter Aufnahmezusagen durch Tod, Antragsrücknahme, Fristablauf o.ä. werden gesondert erfasst.“

II. Übergangs- und Abschlussregelungen

1. Soweit vor dem 1. Januar 2005 eine Aufnahmezusage erteilt, aber noch nicht zugestellt wurde (Erteiltfälle), findet der Umlaufbeschluss vom 29. Dezember 2004 in der Fassung dieses Beschlusses entsprechende Anwendung.

2. Gleiches gilt für die Fälle, in denen vor dem 1. Juli 2001 ein Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt und eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht erteilt wurde (Übergangsfälle I). Die Länder bearbeiten die Anträge bevorzugt, erteilen ggf. die Aufnahmezusage und leiten diese zusammen mit den Auflagen für das Visum über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der jeweiligen Auslandsvertretung zu. Die Antragsteller sind von dort unverzüglich über die Zusage zu informieren. Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes wird in Übergangsfällen I eine erneute Aufnahmezusage nicht erteilt.

3. Auf vor dem 1. Januar 2005 bei einer Auslandsvertretung eingegangene Anträge jüdischer Zuwanderer auf Erteilung einer Aufnahmezusage für die nachträgliche Einbeziehung selbst nicht aufnahmeberechtigter Familienmitglieder findet der Umlaufbeschluss vom 29. Dezember 2004 in der Fassung dieses Beschlusses ebenfalls entsprechende Anwendung. Voraussetzung ist, dass die jüdischen Zuwanderer von ihrer vor dem 1. Januar 2005 zugestellten und

bis zur Erteilung der beantragten Aufnahmezusage noch wirksamen Aufnahmezusage keinen Gebrauch gemacht haben. II. 2 Satz 2 und 3 kommen entsprechend zu Anwendung.

4. Jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen, die in Deutschland aufgenommen wurden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Ausländergesetz bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz bis längstens zum 31. Dezember 2005 erloschen ist, wird bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni 2007 zum Zweck der Wiedereinreise von der Auslandsvertretung ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt. Das Visum ist mit der Auflage „Wohnsitznahme in <Land des letzten rechtmäßigen Aufenthalts>“ zu versehen. Die Zustimmung gemäß § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt. I. 2 des Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004 in der Fassung dieses Beschlusses kommt zur Anwendung. Die Neuausstellung eines Titels erfolgt ebenfalls in den Fällen, in denen die betreffenden Personen trotz erloschenem Aufenthaltstitel bis zum 31. Dezember 2005 nach Deutschland einreisen konnten.
5. Bei Personen, die ab dem 1. Januar 2005 aufgenommen wurden oder werden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt, besteht keine Möglichkeit der Wiedereinreise nach den Beschlüssen zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen.
6. Die Länder nehmen außerhalb des durch Umlaufbeschluss der Innenministerkonferenz vom 29. Dezember 2004 und diesen Beschluss geregelten Verfahrens keine jüdischen Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion auf. Der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 14. Mai 1993 – Aufnahme außerhalb des geregelten Verfahrens eingereister jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen in besonderen Härtefällen – ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 gegenstandslos.

Teil 3 Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

1. Die ab dem 1. Januar 2005 auf der Grundlage des Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004 und dieses Beschlusses aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz. Aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst auf ein Jahr befristet und dann jeweils um zwei Jahre verlängert. Eine Niederlassungserlaubnis kann den Familienangehörigen nur nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Dies gilt auch für wiedereinreisende Personen nach Teil 2 II. 4.

2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Flüchtlingsausweise werden nicht erteilt. Bei Personen, die ab dem 1. Januar 2005 aufgenommen wurden oder werden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt, bestehen Einreisemöglichkeiten nur nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, z. B. im Rahmen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs oder zum Studium.
3. Die Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis wird mit der wohnsitzbeschränkenden Auflage "Wohnsitznahme in <Land/Gemeinde>" versehen, soweit und solange Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz² bezogen werden. Die Auflage wird aufgehoben, wenn eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.
4. Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnsitzwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. der landesintern zuständigen Stelle. Bei einer Verweigerung der Zustimmung hat die Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. die landesintern zuständige Stelle im Hinblick auf das von der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes zu tragende Prozessrisiko dieser alle Gründe für ihre Entscheidung mitzuteilen. Die Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. die landesintern zuständige Stelle darf die Zustimmung zur Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage nicht allein unter Hinweis darauf, dass der Zweck des Wohnsitzwechsels auch an einem anderen Ort erreicht werden kann, verweigern.
5. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt am neuen Wohnort voraussichtlich dauerhaft ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist (vgl. § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz). Dabei gilt die am Zuzugsort übliche Berechnungsweise des für die Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Einkommens. Die Zustimmung ist auch zu erteilen, wenn das für die Sicherung des Lebensunterhaltes erforderliche Einkommen um bis zu 10 % unterschritten wird.

² Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur bis Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

6. Darüber hinaus ist die Zustimmung – unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts – zu erteilen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- Der Umzug dient der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen dem jüdischen Zuwanderer und seinem Ehegatten sowie zwischen Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern, sofern die Familienangehörigen über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz verfügen. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der zuziehende Ehegatte oder Elternteil im Falle des Umzugs seine Erwerbstätigkeit aufgeben müsste, es sei denn, der Lebensunterhalt wird auch für den zuziehenden Ehegatten durch den Ehegatten, zu dem zugezogen wird, gesichert.
 - Der Umzug dient der Sicherstellung der benötigten Pflege von Betroffenen, die wegen ihres Alters oder wegen ihrer Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, durch die Verwandten am Zuzugsort, oder weil nur dort eine angemessene medizinische Behandlung möglich ist.
 - Die Betroffenen sind selbst unabdingbar für die Pflege eines nahen Angehörigen, der über einen Aufenthaltstitel verfügt und im Zuzugsort lebt.
7. Die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes darf die wohnsitzbeschränkende Auflage erst dann streichen oder ändern, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. der landesintern zuständigen Stelle vorliegt.
8. Wurde eine wohnsitzbeschränkende Auflage ohne die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. der landesintern zuständigen Stelle gestrichen oder geändert und tritt innerhalb von sechs Monaten am Zuzugsort Bedürftigkeit nach Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ein, so ist die Wohnsitznahme erneut durch Auflage auf das Land des vorherigen Wohnortes zu beschränken, es sei denn, es lägen die unter 6 genannten Gründe vor."